

II, §. 44, Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. I, §. 154, Stobbe, RQ. I, §. 24 S. 249. Auch Sickel nimmt Urkl. §. 43 Note 1 S. 113, für den Fall, dass die Widmung an Landericus die echte sei, an, dass Marculf wahrscheinlich in dem Sprengel von Paris gelebt habe. Dennoch werden wir die Sache nochmals einer unbefangenen Prüfung unterziehen müssen.

Landerich von Paris wird gewöhnlich nach Bignon um 660 angesetzt, doch ist das etwas zu spät. Urkundlich nachweisbar ist dieser Bischof nur im Jahre 653 (Dipl. M. 19) und seine Regierung dauerte wahrscheinlich nicht länger als von 650—656. In diese Zeit also müsste die Vollendung des Formelwerkes fallen, falls es diesem Landerich gewidmet war.

Der andere Landerich, der Sohn des Vincenz und der Waldetrud, ist nicht so sicher zu bestimmen. Seine von einem unbekannten Verfasser herrührende Lebensbeschreibung bezeichnet ihn als Bischof von Metz, die *Gesta episcoporum Cameracensium* II, 46 als Bischof von Meaux¹⁾. Die Reihe der Metzger Bischöfe steht für diese Zeit so fest und sicher geschlossen, dass er dorthin unmöglich gehören kann. Weit eher kann er Bischof von Meaux gewesen sein. Du Plessis erkannte ihn nicht als solchen an und hielt ihn, wie wir sahen, für einen Titularbischof, und einen solchen Ausweg empfiehlt in Ermangelung eines besseren auch die *Gallia christiana* VIII, 1601 f. Der von Du Plessis besonders geltend gemachte Grund, dass ein Landericus in den Kalendarien von Meaux nicht vorkommt und ein Cultus dieses Heiligen dort nicht besteht, ist in der That nicht ohne Gewicht, doch steht dem gegenüber die bestimmte Nachricht der *Gesta Cam.* welche neuerdings wieder stillschweigend als richtig anerkannt worden ist. Vgl. SS. VII Register; Gams, *Series episcoporum* p. 575. Zu unbedingter Gewissheit wird man nach dem vorliegenden Material nicht kommen und somit auch die Frage, ob Marculf seine Arbeit einem Bischof von Meaux gewidmet haben kann, nicht endgültig entscheiden können.

Für diese Möglichkeit spricht aber noch ein Moment, welches nicht zu übersehen ist. Das einzige nachweislich von Marculf sicher benutzte Diplom ist das königliche Privileg für Resbach von 635 (Dipl. M. 15), welches er seiner Formel I, 2 zu Grunde gelegt hat. Zum weitaus grössten Theile hat er dasselbe wörtlich copiert und nur einiges, besonders im Anfange, geändert, um die Formel für den gewöhnlichen Fall einzurichten, in dem nämlich das königliche Diplom erst nach voraufgegangener Verleihung eines bischöflichen Privilegs ertheilt

1) Sungeias (Soignies) —, ubi ipse (Vincentius) — sepultus cum filio suo Landrico Meldensi episcopo in pace requiescit. SS. VII, p. 465. Die Stelle ist nach Bethmanns Angabe aus der Vita Autberti des Fulbert, ist aber bei Surius, 13. Dec., nicht mit abgedruckt.